

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/06 Ba

Wien, 21. März 2006

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates
(25 Ausfertigungen in Papierform)

per E-Mail

Betr.: Entwurf eines Bundespensionsamtübertragungsgesetz – BPAÜG 2006

Bezug: Ihr E-Mail vom 3. 3. 2006,
GZ: BMF-280000/0012-I/4/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verweist zunächst auf die beiliegende Stellungnahme der - hauptsächlich betroffenen - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, welche von ihm ausdrücklich unterstützt wird.

Angesichts der Tatsache, dass mit dem Gesetz eine Zuständigkeit des übertragenen Wirkungsbereiches eines Selbstverwaltungskörpers geschaffen werden soll, dürfen wir darauf hinweisen, dass damit eine Organisationsform eingerichtet wird, die nicht notwendig erscheint.

Pensionsverfahren sind geeignet, im eigenen Wirkungsbereich von Selbstverwaltungskörpern besorgt zu werden. Eine Organisationsform, die (mehr oder minder zufällig vom jeweils zugrunde liegenden Beschäftigungsverhältnis ausgehend) Pensionsleistungen einmal (PVA) in Selbstverwaltung, einmal (BVA) im übertragenen Wirkungsbereich einrichtet, ist unnötig kompliziert.

Das vorliegende Verfahren sollte vollständig im eigenen Wirkungsbereich des Sozialversicherungsträgers abgewickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Beilage



"BPAÜG
Stellungnahme BVA.ç